

Thüringer Landesamt für Finanzen
Abteilung Bezüge
Leipziger Strasse 71
99085 Erfurt

Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation – Haushaltsjahr 2020

Datum:

Personalnummer:

Dienststellennummer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch darauf, dass ihre Besoldung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung gewährt wird. Dadurch soll dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Rechnung getragen werden, welcher den Beamten die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sichert und einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglichen soll.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden und umfassenden Entscheidung vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13 – ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese verschärfen die Vorgaben aus der sog. W-Besoldungsentscheidung (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –), die u.a. prozedurale Anforderungen mindestens in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten zur kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe in Gestalt von regelmäßigen Besoldungsanpassungen an den Gesetzgeber stellt. Das Bundesverfassungsgericht (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 23. Mai 2017- 2 BvR 883/14 -- 2 BvR 905/14 –) hat zudem erneut das Abstandsgebot als einen eigenständig hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht.

Den mit Artikel 33 Grundgesetz vorgegebenen und durch die Rechtsprechung konkretisierten Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Thüringen - wie auch in anderen Ländern - nicht nachgekommen.

Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht am 04. Mai 2020 (2 BvL 4/18) festgestellt, dass die Richterbesoldung im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war. Dabei hat es ausdrücklich betont, dass eine **Gesamtschau** verschiedener Kriterien vorgenommen werden und alle drei von ihm in seinen Entscheidungen aus dem Jahr 2015 aufgestellten Stufen geprüft werden müssten,

selbst wenn in der ersten Stufe nicht drei der fünf aufgestellten rechnerischen Parameter erfüllt seien.

Im Hinblick auf die in vorgenannten Verfahren gerichtlich zum Ausdruck gebrachte Sach- und Rechtslage gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung nicht ausreichend ist und der Gesetzgeber meinem Anspruch aus Art. 33 Abs. 5 GG nicht nachkommt.

Daher beantrage ich,

die Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung, die den in den Urteilen vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.

Gleichzeitig bitte ich, bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die weiteren Vorlageverfahren meinen **Antrag ruhen zu lassen**, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen